

TE OGH 2009/11/20 1Präs2690-5316/09i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2009

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Präsidentin Hon.-Prof. Dr. Griss in der Strafsache gegen P***** R***** wegen § 202 Abs 1, § 207 Abs 2, § 105 Abs 1, § 15 StGB, AZ 11 Os 167/09g, über den Ablehnungsantrag des P***** R***** den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Ablehnung aller Richter des Oberlandesgerichts Graz (einschließlich des Präsidenten) ist nicht berechtigt.

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

Gleichzeitig mit seinem „Wiedereinsatzantrag der Wiederaufnahme“ des Verfahrens 22 Hv 11/02p des Landesgerichts für Strafsachen Graz beantragt P***** R*****, das Oberlandesgericht Graz für befangen zu erklären. Er habe keine strafrechtlich relevanten Sexualdelikte an Unmündigen begangen. Seit dem 31. 8. 2001 erleide er eine „unfaire Strafverfolgung“. Aus diesen Gründen stelle er einen Befangenheitsantrag (ua) gegen das „Oberlandesgericht für Steiermark“.

Nach § 43 Abs 1 Z 3 StPO ist ein Richter vom Verfahren ausgeschlossen, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen. Ob dies der Fall ist, kann nur beurteilt werden, wenn konkrete Ablehnungsgründe gegen bestimmte Richter vorgebracht werden. Die pauschale Ablehnung eines ganzen Gerichtshofs ist nicht zulässig.

Textnummer

E92419

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:001PRA05316.09I.1120.000

Im RIS seit

20.12.2009

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at